

Amtliche Veröffentlichung

Behörde	Titel	Fundstelle
Umweltbundesamt	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom: 21.09.2022 Umweltbundesamt BAnz AT 14.12.2022 B13	BAnz AT 14.12.2022 B13

Umweltbundesamt

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 21. September 2022

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.

I.

Allgemeinverfügung

Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Stoffgruppe „Polymere aus Acrylsäure und/oder Methacrylsäure mit Natriumphosphinat (mittlere Molmasse \geq 800 g/mol)“ wird unter der Kenn-Nummer 11057 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft.

Hinweis:

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 2371 in die WGK 1 eingestufte Stoff „Acrylsäurenatriumhypophosphit, Polymer, (mittlere Molmasse 3500 - 4000 g/mol)“ für die Zukunft unter der Stoffgruppe „Polymere aus Acrylsäure und/oder Methacrylsäure mit Natriumphosphinat (mittlere Molmasse \geq 800 g/mol)“ mit der Kenn-Nummer 11057 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 2372 in die WGK 1 eingestufte Stoff „Acrylsäurenatriumhypophosphit, Polymer, (mittlere Molmasse 800 - 1000 g/mol)“ für die Zukunft unter der

Stoffgruppe „Polymere aus Acrylsäure und/oder Methacrylsäure mit Natriumphosphinat (mittlere Molmasse \geq 800 g/mol)“ mit der Kenn-Nummer 11057 eingestuft.

Sachverhalt:

Das Umweltbundesamt hat auf Antrag die Einstufung der Stoffe „Methacrylsäure, Polymer mit Acrylsäure und Natriumphosphinat (mittlere Molmasse ca. 9000 g/mol)“ und „Methacrylsäure, Polymer mit Natriumphosphinat (mittlere Molmasse ca. 5700 g/mol)“ bewertet und im Ergebnis die oben genannte Stoffgruppe eingestuft.

Begründung:

Die Einstufungsentscheidung der oben genannten Stoffgruppe beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.

Die Einstufung erfolgt auf Basis folgender Daten oder Erkenntnisse:

Die Einstufung erfolgt in Analogie zu vergleichbaren Acrylsäure- und Methacrylsäure-basierten Polymeren.

Es wird angemerkt, dass die Einstufungsentscheidung mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger zusätzlich über die Internetseite <https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/> recherchierbar ist. Die unter Hinweis und Sachverhalt genannten Stoffe werden als Komponenten der Gruppeneinstufung recherchierbar sein.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I verfükten Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von zulassungspflichtigen Anlagen. Daher ist im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit das öffentliche Interesse zu bejahen. Überdies dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe gemäß § 1 Absatz 1 AwSV dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung werden die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt. Somit dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe dem effektiven Gesundheits-, Umwelt- und Ressourcenschutz und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse, die Einstufung für sofort vollziehbar zu erklären, war somit höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der effektive Schutz der vorgenannten Rechtsgüter ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch oder eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

III.

Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt am 15. Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau eingelegt werden.

Dessau-Roßlau, den 21. September 2022

Umweltbundesamt

Im Auftrag
Süßmilch